

# Angelbedingungen zur Ausübung der Angelfischerei für:

1. EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE und VORSPERRE)
2. ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE UND ASCHA

Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar und wird nur nach Vorlage des gültigen Fischereischeins erteilt. Auf Einhaltung der im Fangbuch aufgeführten bzw. im erteilten Fischereierlaubnisschein abgedruckten **ANGELBEDINGUNGEN** wird ausdrücklich verwiesen. **Die ANGELBEDINGUNGEN** werden durch Zeichnung (Lösen) des Fischereierlaubnisscheines verbindlich mit anerkannt!

**Bei Ausübung der Fischerei ist neben dem gültigen Fischereischein ein gültiger Fischereierlaubnisschein sowie das Fangbuch / die Fangliste am Gewässer mitzuführen. Auf Verlangen sind die vorab aufgeführten Papiere den Kontrollberechtigten auszuhändigen.**

**Ab dem 1. Januar 2025 können alle Minderjährigen mit Vollendung des siebten Lebensjahres in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln. Der Erwerb eines Erlaubnisscheines für Kinder und Jugendliche ist erforderlich.**

**Die Nichtbeachtung der Angelbedingungen bzw. Verstöße gegen das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVFiG) oder das Tierschutzgesetz bzw. sonstiger in Betracht kommender Gesetze/ Verordnungen etc. haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis mit Einbehalt evtl. gefangener Fische zur Folge!**

**Vergehen werden nach der Vereinsordnung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald behandelt. Bei besonders groben Verstößen wird Anzeige nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erstattet!!!**

## **STRENGSTENS VERBOTEN**

**ist das ANGELN MIT LEBENDEM KÖDERFISCH § 15 (AVBayFiG)!**  
**DER KÖDERFISCH IST FISCHWAIDGERECHT VOR VERWENDUNG ZU TÖTEN**  
**(BETÄUBEN UND SICHTBARER KIEMENSCHNITT!).**  
**Ein VERSTOSS dagegen führt unweigerlich zur STRAFANZEIGE!!!**

- Der Eixendorfer Stausee (Hauptsee und Vorsperre) kann vom 15. März bis 31. Dezember, die Schwarzachabschnitte I-VI vom 01. Januar bis 31. Dezember und die Ascha vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres beangelt werden.
- Das Nachtangelverbot ist aufgehoben! HINWEIS: Fischereierlaubnisscheine sind nur für den jeweiligen Ausstellungstag bzw. den letzten Tag bis 24:00 Uhr gültig!!
- Kein Angler hat das Recht auf einen bestimmten Angelplatz!
- Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle an einem Vorfach, *ausgenommen Raubfischsysteme*
- **Verboten** ist die Verwendung von Raubfischködern (Würmer und Maden zählen hierzu nicht!):
  1. während der Schonzeit für HECHT und ZANDER.
  2. nach erfolgtem Fang eines massigen oder nicht mehr lebensfähigen HECHTES oder ZANDERS.
- **Nicht gestattet sind das Eisangeln und das Errichten offener Feuerstellen.**
- **Das Mitführen und der Einsatz von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen sei es beim oder außerhalb des Angelns, ist verboten.** Ausnahme: Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen des Vereins.
- Außerhalb der jeweiligen Schonzeit massig gefangene Fische bzw. solche Fische, die keinem Schonmaß und/ oder keiner Schonzeit unterliegen, sind anzueignen und entweder:
  - 1.) fischwaidgerecht zu töten oder:
  - 2.) vorschriftsmäßig nach den Grundsätzen § 20 (AVBayFiG) zu hältern.
- Setzkescher dürfen nur Verwendung finden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
- In Setzkeschern gehältere Fische dürfen nicht ausgetauscht oder *ins Fanggewässer* zurückgesetzt werden. Die Hälterung im Fanggewässer ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken.
- Untermassige oder während einer jeweiligen Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich nach den Grundsätzen fischwaidgerechter Behandlung zurückzusetzen.
- Nicht mehr lebensfähige Fische sind ordnungsgemäß zu töten und unter Anrechnung auf das Fanglimit (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist zwingend notwendig) anzueignen.
- Die Fangliste ist entsprechend dem befischten Gewässerabschnitt Eixendorfer Stausee (Hauptsee oder Vorsperre), Schwarzach I-VI oder Ascha zu führen. Sämtliche anzueignenden Fische, welche einer

stückzahlmäßigen Fangbeschränkung unterliegen sind unmittelbar nach deren Fang in der Fangliste einzutragen. Alle sonstigen Fischarten sind bei Beendigung des Angelns getrennt nach Gesamtstückzahl und Gesamtgewicht in der Fangliste aufzuführen. Eine Weiterübergabe von Fischen an andere Angler – auch unter Anrechnung auf deren Fanglimit - ist verboten!

## **FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE UND VORSPERRE)**

**Der Eixendorfer Stausee kann vom 15. März bis 31. Dezember eines Jahres beangelt werden (Hauptsee und Vorsperre – Beschilderung beachten).**

FISCHART:	TAGESLIMIT:	JAHRESLIMIT:	SCHONZEIT:	SCHONMASS:
	- Stück -		vom - bis	- cm -
Karpfen	-2-	40	01.10. – 14.03.	35
Schleie	-2-		01.10. – 30.06.	26
Hecht oder Zander	-1-	20	01.01. – 30.06.	55
SALMONIDEN:	-2-			
- Bach-, Regenbogen- Forelle			01.10. – 30.04.	28
- Äsche			01.01. – 30.04.	35
- Aal	-2-			50
- Schied			01.01. – 30.06.	50

**Bei Erreichen des festgesetzten Fanglimits ist das Angeln auf diese Fischarten einzustellen!**

### **GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:**

#### 1. WELS (WALLER)

**Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß!** Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch / der Fangliste ist unbedingt erforderlich)! Ruderboot und Wallerholz für den ausgewiesenen Bereich – Bucht Campingplatz bis Hauptstauaufer erlaubt. Es dürfen sich max. 8 nicht motorisierte Boote zum Wallerfischen auf dem See befinden. Die Ausbringung der Wallerköder (Abspannung) vom Ufer aus ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr bis max. zur Gewässermitte erlaubt.

#### 2. BRACHSEN UND GÜSTERN

**Keine Fangbeschränkung!** Es gilt die (AVBayFiG). Der Eixendorfer Stausee weist einen hohen Bestand an GÜSTERN und BRACHSEN auf. Zur Unterstützung des Hegezieles wird ausdrücklich empfohlen diese Fischarten, welche keinem Schonmaß und keiner Schonzeit unterliegen, verstärkt zu beangeln.

#### 3. ANFÜTTERUNGSVERBOT.

Das Anfüttern, d. h. gezieltes, nachhaltiges Vorbereiten eines Angelplatzes ist verboten. (Beifüttern während des Angelns ist erlaubt)!

#### 4. ANGELVERBOT IM SPERRGEBIET

Das Angeln innerhalb des Sperrgebietes, ab Stauaufer/ Überlauf der Vorstaustufe bis etwa 150 m seeabwärts (Beschilderung beachten!), **ist verboten!**

# **FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSER-SPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE**

Schwarzachabschnitte frei: vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres

Gewässerabschnitte (Beschilderungen an den Gewässern beachten!):

- Schwarzach I: Schmalzlmühlwehr in Neunburg v. W. flussaufwärts bis Kröblitzer Mühlwehr
- Schwarzach II: Kröblitzer Mühlwehr flussaufwärts bis Jedesbacher Mühle
- Schwarzach III: Jedesbacher Mühle flussaufwärts bis Damm Eixendorfer Stausee
- Schwarzach IV: Einlauf Ascha und Flusslauf Schwarzach bei Kläranlage flussaufwärts Richtung NEN bis Höhe Aschaflutmulde
- Schwarzach V: Von der Klosterhäuser Kapelle flussaufwärts bis Schwarzhofener Mühlwehr
- Schwarzach VI: Vom Schwarzenecker Mühlwehr flussaufwärts bis Einlauf Ascha bei der Kläranlage

<b>FISCHART:</b>	<b>TAGESLIMIT:</b>	<b>SCHONZEIT:</b>	<b>SCHONMASS:</b>
	- Stück -	vom - bis	- cm -
Karpfen	-2-	15.10. – 15.11.	35
Schleie	-2-	01.05. – 30.06. 15.10. – 15.11.	28
Hecht oder Zander	-1-	01.01. – 30.04. 01.01. – 30.04.	55 55
<b>SALMONIDEN:</b>	-2-		
- Bach-, Regenbogen- Forelle		01.10. – 30.04.	28
- Äsche		01.01. – 30.04.	35
- Aal	-3-		50

*Bei Erreichen des festgesetzten Fanglimit ist das Angeln auf diese Fischarten einzustellen!*

## **GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN für Schwarzachabschnitte:**

### **Wels (Waller)**

**Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß !Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch / Fangliste ist unbedingt erforderlich)!**

### **GASTANGLER/ PASSIVE MITGLIEDER**

Das Tageslimit ist für alle Gewässerabschnitte und alle Erlaubnisscheine bindend.

1. Ein Wechsel der jeweiligen Schwarzach Abschnitte (mit Tageserlaubnisschein) ist weder Gastanglern noch passiven Mitgliedern erlaubt.
2. Der Erwerb eines Wochenerlaubnisscheines berechtigt zum täglichen Wechseln der Schwarzach Abschnitte. (Der zu befischende Abschnitt ist täglich mit Angabe von Tag und Datum auf der Rückseite der Wochenkarte zu vermerken). Nichteintrag führt zu sofortigem Entzug des Erlaubnisscheines.
3. Bei der 30er Karte ist einmal am gleichen Tag ein Wechsel des Abschnittes mit Neueintrag des jeweiligen Abschnittes erlaubt. Das Tageslimit erhöht sich durch den Wechsel nicht.

## **FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: ASCHA**

Ascha frei: vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres

Gewässerabschnitte (Beschilderungen an den Gewässern beachten!):

- Ascha: Ab Ortschaft Bach-Kieselmühle bachaufwärts über Saggau Richtung Dieterskirchen

FISCHART:	TAGESLIMIT:	SCHONZEIT:	SCHONMASS:
	- Stück -	vom - bis	- cm -
SALMONIDEN:	-2-		
- Bach-, Regenbogen- Forelle		01.10. – 30.04.	28
- Äsche		01.01. – 30.04.	35

**Hecht und Zander unterliegen keiner Fangbeschränkung in der Ascha. Sie müssen dem Gewässer entnommen werden und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.**

**Bei Erreichen des festgesetzten Fanglimit ist das Angeln auf diese Fischarten einzustellen!**

## **ALLGEMEINE HINWEISE:**

- Jede Haftung des Fischereiverein e. V., Neunburg vorm Wald für alle auftretenden Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden bzw. Unfälle etc., welche sich bei Ausübung der Fischerei ereignen sollten, wird ausgeschlossen.
- Angler sind Naturschützer! Halten Sie deshalb Ihren Angelplatz sauber! Vermeiden Sie Flurschäden (für Schäden haftet jeder Erlaubnisscheinberechtigte persönlich)!
- Die Verkehrsbeschilderung an den Vereinsgewässern ist zu beachten!
- Den Weisungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten!
- Entnommene Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Köderfische, tote Fische, Fischteile oder Innereien dürfen nicht im Gewässer entsorgt werden, diese sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Ein Fischsterben ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf) und dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei Gefahr in Verzug der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.
- Besondere, sonstige Vorkommnisse (Verstöße durch Mitglieder oder Gastangler, Gewässer- und Uferverunreinigungen, Fischkrankheiten etc.) sind sofort dem Vorstand, den bestätigten Fischereiaufsehern oder den Gewässerwarten anzuzeigen.
- Die bestätigten Fischereiaufseher haben gemäß ( Art. 60-61) Fischereigesetz für Bayern die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße geahndet wird, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.
- Sofern es möglicherweise aus Sicht eines/ von Angler(n) zu unbegründet erscheinenden Vorgehens- oder Verhaltensweisen durch Kontrollpersonen unseres Vereins kommen sollte, bitten wir wie folgt zu verfahren: Beschwerden hierzu sind zeitnah unter Nennung der Dienstabzeichen Nummer bzw. des Namens des/ der betreffenden Kontrollorgane und mit Schilderung des jeweiligen Sachverhaltes schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## **BEACHTE:**

Es wird keine Angelerlaubnis mehr erteilt sofern die Fangliste nicht spätestens bis zum 20. Januar des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres dem Vorstand oder den jeweiligen Kartenausgabestellen zurückgegeben worden ist. In jedem Fall, auch wenn keine Fische gefangen wurden hat eine Rückgabe zu erfolgen! Grund: Fangaufzeichnungen sind zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik und Besatz unabdingbar!

**Besonderer Hinweis: Angeln mit veranstaltungsähnlichem Charakter bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.**

Wir wünschen eine gute Fischweid. Empfehlen Sie bitte unsere Gewässer weiter!